Planausschnitt M 1:2.500
vorhandene Flächennutzung

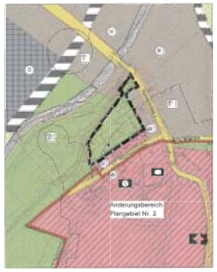

Planausschnitt M 1:2.500
geplante Flächennutzung

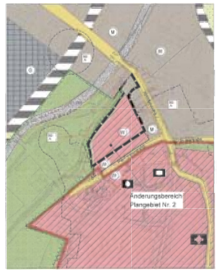

Plangebiet Nr. 2 "Bahnhofstraße" M 1:2.500

Planausschnitt M 1:2.500
vorhandene Flächennutzung

Planausschnitt M 1:2.500
geplante Flächennutzung

Plangebiet Nr. 3 "Lokplatz" M 1:2.500

Planausschnitt M 1:2.500
vorhandene Flächennutzung

Planausschnitt M 1:2.500
geplante Flächennutzung

Plangebiet Nr. 4 "Orchideerwiese" M 1:2.500

Planausschnitt M 1:5.000
vorhandene Flächennutzung

Planausschnitt M 1:5.000
geplante Flächennutzung

Plangebiet Nr. 5 "Oststadt" M 1:5.000

Planausschnitt M 1:2.500
vorhandene Flächennutzung

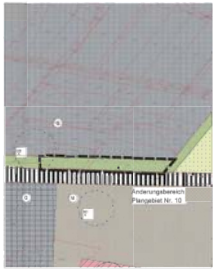

Planausschnitt M 1:2.500
geplante Flächennutzung

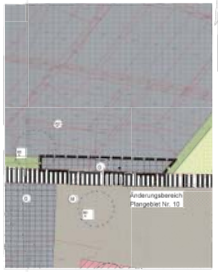

Plangebiet Nr. 10 "Gewerbegebiet Torgelower Straße Ost" M 1:2.500

Übersichtsplan der Plangebiete

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 5 (2) Nr. 1 BauGB; § 1 (1) und 1 (2) BauNVO)

- Wohnbauflächen (§ 1 (1) Nr. 1 BauNVO)
- gemischte Bauflächen (§ 1 (1) Nr. 2 BauNVO)
- gewerbliche Bauflächen (§ 1 (1) Nr. 3 BauNVO)
- sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)
  - Zweckbestimmung EINZELHANDEL — Gebiete für Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe
  - KREISKRANKENHAUS — Kreiskrankenhaus
  - SOLARANLAGEN — Solaranlagen
  - GRÜNFLÄCHENSTÄNDE — Gebiet für Ausgleichsmaßnahmen naturnahes und KFZ-Training

2. EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES GEMEINBEDARFS, ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHE, PLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN
(§ 5 (2) Nr. 2 und (4) BauGB)

- Einrichtungen und Anlagen
  - öffentliche Verwaltungen
  - Schule
  - Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
  - sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
  - kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
  - sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
  - Post
  - Feuerwehr

3. FLÄCHEN FÜR DEN ÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE
(§ 5 (2) Nr. 3 und (4) BauGB)

- Überführtes und ordnete Hauptverkehrsstraßen
- ruhender Verkehr
- Bahnanlagen
- Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr
  - Zweckbestimmung
  - Landebahn
- Vermerk: Trassenkorridor für die Umgehungsstraße B 104

4. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN
(§ 5 (2) Nr. 4 und (4) BauGB)

- Zweckbestimmung
  - Elektrizität
  - Gas
  - Fernwärme
  - Abwasser

5. HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN
(§ 5 (2) Nr. 4 und (4) BauGB)

- unterirdisch
- Richtfunkverbindung

6. GRÜNFLÄCHEN
(§ 5 (2) Nr. 5 BauGB)

- Zweckbestimmung
  - Parkanlagen
  - Dauerkleingärten
  - Sportplatz
  - Badestelle, Freibad
  - Friedhof
  - Schutzgrün (§ 5 (1) Nr. 5 BauGB)
  - siehlichkeitsweise Grünflächen
  - öffentlich
  - privat

7. WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES
(§ 5 (2) Nr. 7 und (9) BauGB)

- Wasserflächen
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
  - Zweckbestimmung
    - Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung

8. FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN
(§ 5 (2) Nr. 8 und (4) BauGB)

- Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

9. FLÄCHEN FÜR LANDWIRTSCHAFT UND FÜR WALD
(§ 5 (2) Nr. 9 und (4) BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Wald

10. PLANUNGEN, NUTZUNGSBEDEUTUNGEN, WASSERÄUFEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUR SICHTUNG, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 5 (2) Nr. 10 und (4) BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 (2) Nr. 10 und (4) BauGB)
- Umgrenzung von Grünbestanden und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 5 (4) BauGB)
  - Schutzgebiete und Schutzobjekte
    - Landschaftsschutzgebiet
    - geschützter Landschaftsbestandteil
    - geschützte Biotop

11. SONSTIGE PLANZEICHEN

- Rotationsschraffuren oder Vorkehrungen zum Schutze gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 5 (2) Nr. 6 und (4) BauGB)
- Anbauverbotsbereich (Abmarkierung der Lage aufgrund von Hinweisen eigener Unterlagen und des Deutsches Landesamtes Mecklenburg-Vorpommern)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Flächen gleicher Nutzung
- Objektschlüsselgrenze
- Gesamtanlage (Ensemble), die dem Denkmalschutz unterliegen
- nachrichtliche Übernahme/Vermerke
  - Bodendenkmalpotenzial
    - Grundbaldeln kurz Eingriff
    - Eingriff nach Anlag

Hinweis:
Im Geltungsbereich befinden Bodendenkmale vorhanden, die gem.§ 21 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Land Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) gesetzlich unter Denkmalschutz stehen. Es ist mindestens 4 Wochen vor Beginn der Erdarbeiten der Beginn der Arbeiten bei der Landesamt für Kultur und Denkmalpflege des Eingriffs gemäß § 5 Abs. 5 DSchG M-V die zuständige Behörde für die Bergung und Dokumentation zu tragen hat.

6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Pasewalk

Verfahrensvermerke

1. Die Änderung des Flächennutzungsplanes zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Pasewalk für die Plangebiete Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4, und Nr. 5 hat die Stadtvertretung in der Sitzung am 28.05.2007 und für das Plangebiet Nr. 10 in der Sitzung am 31.01.2008 beschlossen.

   Die ortsübliche Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplanes ist durch Aushang in dem „Pasewalker Nachrichten" am 28. August 2007 und am 09. Februar 2008 erfolgt.

   Pasewalk, 10.10.2011 — Der Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 6 (1) Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) und der Landesplanung am 12 Juli 2007 und für das Plangebiet Nr. 10 mit Schreiben vom 05. März 2008 beteiligt worden.

   Pasewalk, 10.10.2011 — Der Bürgermeister

3. Die Mitteilung Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes zur Stadtentwicklung für die Plangebiete Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 5 am 28.06.2007 und für das Plangebiet Nr. 10 vom 31.01.2008 in Form einer Zeitungsmitteilung am 24. März 2008 durchgeführt worden.

   Pasewalk, 10.10.2011 — Der Bürgermeister

4. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB ist in Form eines Zeitplanungsentwurfs am 24. März 2008 durchgeführt worden.

   Pasewalk, 10.10.2011 — Der Bürgermeister

5. Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 24. September 2008 den Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Pasewalk für die Plangebiete Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4, Nr. 5 und Nr. 10 mit der Begründung einschließlich dem Umweltbericht gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

   Pasewalk, 10.10.2011 — Der Bürgermeister

6. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 16. Oktober 2008 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und über die öffentliche Auslegung in Kenntnis gesetzt worden.

   Pasewalk, 10.10.2011 — Der Bürgermeister

7. Der Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Plangebiete Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4, Nr. 5 und Nr. 10 mit der Begründung einschließlich dem Umweltbericht sowie den nach Einschätzung der anderweitigen Beteiligungen, liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 07. Dezember 2009 bis zum 08. Januar 2010 während folgender Zeiten

   montags 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 19.00 Uhr
   dienstags 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
   mittwochs 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
   donnerstags 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
   freitags 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr

   zu jedermann öffentlich aus.

   Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, am 22. November 2009 in der „Pasewalker Nachrichten" ortsüblich bekanntgemacht worden.

   Pasewalk, 10.10.2011 — Der Bürgermeister

8. Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 29. März 2010 die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie von den berührten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange für die Plangebiete Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4, Nr. 5 und Nr. 10 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

   Pasewalk, 10.10.2011 — Der Bürgermeister

9. Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 31. März 2011 die Plangebiete Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4, Nr. 5 und Nr. 10 als Satzung beschlossen.

   Die Begründung mit dem Umweltbericht zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Plangebiete Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4, Nr. 5 und Nr. 10 wurde gebilligt.

   Pasewalk, 10.10.2011 — Der Bürgermeister

10. Die Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Pasewalk für die Plangebiete Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4, Nr. 5 und Nr. 10 ist mit Verfügung vom 12. Juli 2011 – Az. 610-4-15.10.1 – durch den Landrat des Landkreises Uckermark gemäß § 6 Abs. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 5 Abs. 2 und 5 Landesplanungsgesetz (LPlG) vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 501) – Gesetz zur Neuordnung von Verwaltungsaufgaben (Art. 2) unter Beachtung vom Vorhaben erteilt.

   Pasewalk, 10.10.2011 — Der Bürgermeister

11. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Pasewalk für die Plangebiete Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4, Nr. 5 und Nr. 10 ist Begründung einschließlich dem Umweltbericht wird gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 5 Abs. 5 Landesplanungsgesetz (LPlG) vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 501) – Gesetz zur Neuordnung von Verwaltungsaufgaben (Art. 2) unter Beachtung vom Vorhaben erteilt.

   Pasewalk, 10.10.2011 — Der Bürgermeister

12. Die Erteilung der Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Pasewalk für die Plangebiete Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4, Nr. 5 und Nr. 10 mit der Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Behördenbeteiligung ist mit Verfügung vom 12. Juli 2011 der über den Plan auf Dauer während der Dienststunden für jedermann zugänglich ist, der Inhalt dieser Erklärung und deren Ort bekannt ist, sind am 02. November 2011 in den „Pasewalker Nachrichten" ortsüblich bekannt gemacht worden.

    In der Bekanntmachung ist auf die Genehmigung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sowie auf die Rechtsfolge nach § 6 Abs. 5 Satz 2 Baugesetzbuch und weiter auf Mängel und Verletzungen von Bestimmungen nach § 6a BauGB sowie auf Bestimmungen des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) hingewiesen worden.

    Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Pasewalk für die Plangebiete Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4, Nr. 5 und Nr. 10 wurde am 02. November 2011 ortsüblich gemacht.

    Pasewalk, 10.10.2011 — Der Bürgermeister

Planverfasser: STADTPLAN GESELLSCHAFT MBH	Plangebiete Nr. 2, 3, 4, 5, 10
	Flächennutzungsplan der Stadt Pasewalk
	6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Pasewalk
	Gezeichnet: SUR/GEI
	Maßstab: 1:2.500
	Datum:
	Anlage:
HGB + GBB + SWC (1.1 SWP)	Mai/Juni 2009